

Eitorf, den 27.01.2017

Amt 32.1 - Sicherheit und Ordnung

Sachbearbeiter/-in: Benjamin Maleike

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

MITTEILUNGSVORLAGE
- öffentlich -

Sitzungsvorlage

Ausschuss für Bauen und Verkehr

07.03.2017

Tagesordnungspunkt:

Anfrage des Herrn Strausfeld in der Hauptausschusssitzung am 23.01.2017; Sachbericht zur Überwachung des ruhenden Verkehrs in den Randbezirken/Wohngebieten

Mitteilung:

In der Sitzung des Hauptausschusses am 23.01.2017 hat Herr Strausfeld um Schilderung der/Sachbericht zur Überwachung des ruhenden Verkehrs in den Randbezirken/Wohngebieten um das unmittelbare Zentrum sowie Außenorten, auch in außergewöhnlichen Zeiten wie Abends/Nachts/an Wochenenden gebeten. Hintergrund der Anfrage sei die Berichterstattung zu Behinderungen des Winterdienstes durch falsch parkende Fahrzeuge.

Beschlussauszug Hauptausschusssitzung am 23.01.2017:

- *Herr Strausfeld bezieht sich auf die Presseberichterstattung zur Ausübung des Winterdienstes in Eitorf-Halft. In dem Zusammenhang bittet er um einen Bericht im nächsten ABV über die Ausübung des ruhenden Verkehrs in diesem Bereich. Der Bericht solle sich aber nicht nur auf die Problematik Winterdienst beziehen, sondern die Überwachung in den Außenbereichen generell über das gesamte Jahr für den Zeitraum Montag bis Sonntag.*

In einem weiteren Wortbeitrag bittet Herr Fürst auch die Bergstraße und den Alten Weingarten in die Betrachtung mit einzubeziehen. Insbesondere ab 19 Uhr sei dies sehr problematisch.

Herr Sterzenbach fasst zusammen, dass der Sachbericht sich dann mit der Überwachung des ruhenden Verkehrs außerhalb des eigentlichen Ortskerns, also in den anliegenden Wohngebieten und Außenorten während wie außerhalb der üblichen Tageszeiten befassen soll.

Die Berichterstattung durch Pressemitteilung im Mitteilungsblatt ist beigelegt.

Nachfolgend wird der gewünschte Bericht vorgelegt.

Personalausstattung „Überwachung ruhender Verkehr“

Ein Mitarbeiter 30 Stunden/Woche

Zwei Mitarbeiter zu je 7 Stunden/Woche

Ergänzend eine Mitarbeiterin 3 Stunden/Woche + jede vierte Woche 3 Stunden

Insgesamt: 47 Stunden/Woche bzw. 50 Stunden jede vierte Woche

Drei Mitarbeiter (eine „Vollzeit“-Kraft á 30 Wochenstunden ohne Führerschein, zwei geringfügig Beschäftigte á sieben Wochenstunden) sind ausschließlich für die Überwachung des ruhenden Verkehrs und damit zusammenhängenden Tätigkeiten (z. B. Kontrolle der Parkscheinautomaten, Geldkassettenleerung etc.) eingestellt.

Eine in der Hauptsache für andere ordnungsrechtliche Außendienstaufgaben zuständige Mitarbeiterin unterstützt mit einem zusätzlichen Stundenansatz von 3 Stunden jede Woche und zusätzlichen 3 Stunden jede vierte Woche die Überwachungsaufgabe „ruhender Verkehr“. Jeder dieser Mitarbeiter leistet einmal alle vier Wochen samstags Dienst. Zudem erfolgen auch gelegentlich sonntägliche Kontrollen.

Die Arbeitszeit der 30-Stundenkraft wird ausschließlich im Zeitraum Montag bis Freitag zwischen 8 und 18 Uhr geleistet (Ausnahme: ein Samstag alle vier Wochen), wobei Dienstbeginn und –ende täglich variieren, um eine Unberechenbarkeit der Kontrollrhythmen zu gewährleisten.

Die beiden geringfügig Beschäftigten üben die Tätigkeit bei der Gemeinde Eitorf als Nebenbeschäftigung mit einem wöchentlich nicht weiter aufstockbarem Stundenansatz von derzeit sieben Stunden aus. Die beiden Mitarbeiter absolvieren ihren Dienst i. d. R. im Zeitraum Montag bis Freitag 18 bis 21 Uhr sowie samstags und sonntags tagsüber an insgesamt zwei bis drei Arbeitstagen pro Woche.

Alle Arbeitszeiten der Mitarbeiter/innen werden basierend auf einem von der Abteilung 32.1 erstellten Dienstplan absolviert, der alle Wochentage umfasst.

In 2016 hat sich die Personalsituation durch einen Personalwechsel einer Mitarbeiterin mit einem Stundenansatz von 26 Stunden/Woche (Einsatz ehemals bei Abtl. 32.1, nunmehr bei Amt 10) gegen über den Vorjahren verschlechtert und liegt aktuell wie o. a. vor.

Eine Kompensation der weggefallenen Überwachungszeiten (26 Stunden) soll durch einen temporären Mitarbeiterwechsel vom Hermann-Weber-Bad zum Amt 32.1 erfolgen. Der geplante Wechsel einer Vollzeit- Mitarbeiterin des Hermann-Weber-Bades während der Renovierungszeit des Bades konnte bisher aufgrund diesbezüglicher Verzögerungen noch nicht realisiert werden. Dieser wird zum tatsächlichen Schließungszeitpunkt des Bades erfolgen (Anfang Mai 2017).

Anzumerken ist, dass durch den stundenintensiven Einsatz der Mitarbeiter an Sondereinsätzen wie z. B. Eitorfer Kirmes, Handwerkermesse, Trödelmärkte, Weihnachtsmarkt, Rosenmontag etc. Überstunden aufgebaut werden, die im Rahmen der normalen Dienstleistung dann durch Überstundenabbau fehlen. In der Hauptsache steht dauerhaft lediglich eine Kraft im Zeitrahmen von 30 Stunden/Woche zur Verfügung. Fehlt dieser Mitarbeiter wg. Urlaub, Krankheit etc. greift eine Vertretungsregelung. Die Vertreterin steht dann aber für ihren ursprünglichen Aufgabenbereich (allgemeiner Ordnungsaußendienst) nur noch eingeschränkt zur Verfügung.

Durch hohe Fehlzeiten greift seit Jahren häufig der Vertretungsfall, was dazu führt, dass häufig nur eine eingeschränkte oder keine Überwachung des ruhenden Verkehrs stattfindet.

Aus Sicht von Amt 32 wäre eine zusätzliche Vollzeitkraft angezeigt, um den häufig eintretenden Vertretungsfall zu reduzieren und eine verlässliche Überwachung sicherzustellen. Durch den in Bälde eintretenden Personalzuwachs (Mitarbeiterin Hermann-Weber-Bad) ist dies zumindest temporär für die Dauer der Schließung des Bades gegeben. Perspektivisch sollte für die Zeit danach personell durch die Ausweisung einer weiteren Planstelle vorgesorgt werden, sofern eine verlässliche, kontinuierliche Überwachung des Ortszentrums und der Außenorte stattfinden soll. Durch die zu erwartenden Mehreinnahmen dürfte in Summe dadurch nur geringe oder gar keine Mehrausgaben entstehen.

Aufgabenerledigung

Zentrum

Im Fokus der Aufgabenerledigung steht der Ortskern Eitorf hinsichtlich der Überwachung der Parkscheinpflicht bzw. der Einhaltung der StVO den ruhenden Verkehr betreffend. Neben der reinen Überwachungstätigkeit werden täglich Kontroll- und nötigenfalls Reparaturarbeiten an den 19 Parkscheinautomaten im Gemeindegebiet geleistet. Die Aufgaben werden fußläufig erledigt, sodass ein Kontrollradius von ca. 1,0 km um das Rathaus gezogen werden kann.

Randbereiche/Außenorte

Eine Kontrolle in einzelnen Außenorten bzw. der ans Zentrum angrenzenden Wohngebiete findet statt, allerdings im Vergleich zu den Tätigkeiten im Zentralort zu einem sehr viel geringeren Stundenansatz. Dieser liegt in etwa bei 90 % (Zentrum) zu 10 % Außenorte / zentrumsnahe Wohngebiete. Diese Kontrollen finden ohne konkreten Anlass statt bzw. werden in der Vergangenheit aufgetretene Schwerpunkte kontrolliert.

Über diesen Umfang hinausgehende Kontrollen in den Randbereichen/Außenorten finden nur anlassbezogen statt, sofern es die Personalkapazitäten zulassen. D. h., dass je nach Bedeutung der gemeldeten Umstände nötigenfalls „auf Zuruf“ gehandelt wird, z. T. auch durch für diese Aufgabenerledigung nicht vorgesehene Mitarbeiter der Fachabteilung 32.1.

Winterdienst

Auf Bitte des Landesbetriebes wurde die in der Anlage beigefügte Pressemitteilung durch Amt 32 verfasst und im Mitteilungsblatt veröffentlicht. Im Nachgang dazu sind beim Ordnungsamt keine weiteren Meldungen über Schwierigkeiten beim Winterdienst eingegangen. Möglicherweise trug die Pressemitteilung zu einer Verbesserung bei. Zusätzlich erging die praxisnahe Empfehlung an den Landesbetrieb, störend abgestellten Fahrzeugen eine entsprechende Notiz über die Behinderung des Winterdienstes an der Windschutzscheibe zu hinterlassen. Auch dies hat offenbar Wirkung erzielt.

Weitergehende (Personal-)Maßnahmen wurden nicht getroffen. Diese werden auch als nicht erforderlich angesehen, da bestehende Schwierigkeiten bisher stets zeitnah behoben werden konnten.

Generelle Problematik

Beim Ordnungsamt gehen immer wieder Meldungen verschiedenster Melder (Bürger, ortsfremde Besucher, Politik, Polizei etc.) ein, die die Thematik „Überwachung ruhender Verkehr“ betreffen.

Häufig wird ein höherer Überwachungsdruck gewünscht oder Unmut über bestehende Verhältnisse geäußert verbunden mit der Bitte, die betroffenen Bereiche verstärkt zu kontrollieren.

Dabei ist mitunter zu beobachten, dass geäußelter Frust über Verhältnisse im ruhenden Verkehr gelegentlich auf einer falschen Einschätzung der Sach- und Rechtslage der Meldenden beruhen. So werden Umstände gemeldet und um Ahndung gebeten, die jedoch einer StVO-konformen Lage entsprechen (z. B. parkende Anhänger auf öffentlicher Fläche, Parken gegenüber einer Grundstückseinfahrt, tagelanges Parken an der gleichen Stelle etc.).

Weiter ergehen Meldungen über punktuell verstärkt auftretendes Falschparken, welches im Auge des Meldenden nicht kontrolliert werde („...da stehen immer ...“). Hierzu lässt sich ausführen, dass Mitteilungen dieser Art häufig stark subjektiv geprägt sind. Zudem wird außer Acht gelassen, dass Kontrollen durch die Ordnungsbehörde stets Momentaufnahmen darstellen. D. h., dass Fehlverhalten ausschließlich im Moment der tatsächlichen Überwachung festgestellt und geahndet werden kann. Ist im Moment der Kontrolle kein falsch abgestelltes Fahrzeug an Ort und Stelle, kann keine Ahndung erfolgen.

Auf die bestehende Möglichkeit, selber als Zeuge (notfalls vor Gericht) der Ordnungswidrigkeit zu fungieren und dem Ordnungsamt Beweisfotos der Ordnungswidrigkeit zukommen zu lassen, wird stets hingewiesen.

Gelegentlich ist eine Erwartungshaltung nach einer 24/7 –Überwachung des ruhenden Verkehrs festzustellen, die aber aus Sicht der Verwaltung weder angezeigt noch mit dem vorhandenen Personal umsetzbar ist. In der Regel lassen sich als objektiv erkannte Schwierigkeiten den ruhenden Verkehr

betreffend lösen. Dies erfolgt durch Kontrolle und Ahndung oder in besonderen Fällen in Zusammenarbeit mit der Polizei und dem Straßenverkehrsamt durch Schaffung neuer, dem aufgetretenen Problem angemessen entgegnetretender Verkehrsregelung durch zusätzliche Beschilderung und/oder Markierungen (z.B. zuletzt in der Straße „Am Kapellenhof“)

Der weit überwiegende Teil der Kontrollen findet werktags tagsüber statt (mit Ausnahme der in geringerem Umfang stattfindenden o. a. Kontrollen an Sonntagen oder werktags in den frühen Abendstunden). Im Rahmen des Entschließungsermessens beziehen sich Kontrollen des ruhenden Verkehrs außerhalb dieser Zeiten auf absolute Ausnahmefälle wie z. B. anlässlich der Eitorfer Kirmes, Rosenmontag, andere Veranstaltungen etc.